

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.09.1981

Geschäftszahl

3135/80

Rechtssatz

Der Widerruf eines Geständnisses stellt grundsätzlich keinen Milderungsrund dar (hier zunächst volles Geständnis, später - schon in erster Instanz - Widerruf hinsichtlich der Tatbestandselemente, die für die Qualifizierung als Prost. im Sinne des § 14 lit a LPG erforderlich sind).